



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Ressort KMU-Politik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Basel, 1. Juli 2015

### **Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2015**

#### **Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2015 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Herr Johann N. Schneider-Ammann, den Kantonen mit Frist bis 8. Juli 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik und der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen gegeben. Von der Gelegenheit zur Vernehmlassung machen wir gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

#### *1. Entwurf zur Verordnung des Bundesrates über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die angestrebte Revision der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik im Wesentlichen. Die Beibehaltung einer Mindestzahl zu schaffender Arbeitsplätze bei Vorhaben produktionsnaher Dienstleistungsbetriebe von 20 Arbeitsplätzen ist sinnvoll.

Auch die Festlegung einer Obergrenze für Steuererleichterungen des Bundes in Art. 11 des Verordnungsentwurfs, welche garantiert, dass die Steuererleichterung stets in einem Verhältnis zu den geplanten neu geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätzen steht, um entgangene Steuereinnahmen ohne Verhältnis zu den geplanten Arbeitsplätzen möglichst in Grenzen zu halten, ist zweckmässig und dient der Rechtsicherheit und Transparenz.

Was den Höchstbetrag von zwischen 71'594 Franken und 143'188 Franken pro neu zu schaffenden Arbeitsplatz bzw. 35'797 Franken bis 71'594 Franken pro zu erhaltenden Arbeitsplatz anbelangt, so favorisieren wir den jeweils niedrigeren Betrag (71'594 Franken pro neu zu schaffenden bzw. 35'797 Franken pro zu erhaltenden Arbeitsplatz), da bei der Gewährung von Steuererleichterungen grundsätzlich Zurückhaltung ausgeübt werden sollte.



Was Art. 18 des Verordnungsentwurfs angeht, wonach das SECO die gewährten Steuererleichterungen jährlich zu publizieren habe, so steht diese Bestimmung im Widerspruch zum Steuergeheimnis gemäss Art. 110 DBG und Art. 39 Abs. 1 StHG, da eine Verordnung keine hinreichende Rechtsgrundlage für eine Einschränkung des Steuergeheimnisses bildet.

*2. Entwurf zur Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung*

Von der Revision der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen ist der Kanton Basel-Stadt nicht unmittelbar tangiert, da sich auf seinem Gebiet keine Gemeinden befinden, die unter den Anwendungsbereich fallen. Wir stimmen der Neufestlegung der Anwendungsgebiete in Abstimmung mit der Raumentwicklungspolitik des Bundes aber gleichwohl zu. Von den zur Auswahl stehenden Varianten favorisieren wir Variante 2, da bei der Gewährung von Steuererleichterungen grundsätzlich Zurückhaltung ausgeübt werden sollte.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Auf die Einreichung des Fragebogens verzichten wir, da der Kanton Basel-Stadt von den meisten Fragepunkten nicht direkt betroffen ist.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin  
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin